

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG
Kleiner Burstah 6-10
20457 Hamburg

Bitte stets angeben, sofern bekannt!

Versicherungsnummer:	Schadennummer:
Versicherungsnehmer:	Telefon tagsüber:
Telefon Mobil:	E-Mail-Adresse:

Es besteht für die versicherten Personen die Pflicht, alle Fragen auf diesem Vordruck vollständig und nach bestem Wissen zu beantworten. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen Ihre Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten. Einzelheiten hierzu und zu den Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten finden Sie gesondert am Ende der Schadenanzeige.

Wie hoch schätzen Sie den eingetretenen Schaden?

- bis 1.100 EUR über 2.500 EUR
 bis 2.500 EUR über 10.000 EUR

Kostenbelege/Fotos

- beigelegt werden nachgereicht
 nicht vorhanden

Schadenort

Straße, Haus-Nr., Raum, Gebäudeteil

PLZ, Ort

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

- nein ja, %

A. Allgemeine Fragen (bitte immer beantworten)

1. Wann ist der Schaden entstanden?

Datum (Tag, Monat, Jahr) Zeit (Std./Min.)

2. Wann erhielten Sie davon Kenntnis?

Datum (Tag, Monat, Jahr) Zeit (Std./Min.)

3. Wann erfolgte die Anzeige des Schadens

a) an die Versicherung oder ihre Generalagentur?

Datum (Tag, Monat, Jahr) Zeit (Std./Min.)

b) bei der Polizei?

Datum (Tag, Monat, Jahr) Zeit (Std./Min.)

Aktenzeichen/Tagebuch-Nr.

4. Sind Sie Mieter oder Eigentümer des Gebäudes, der Räume oder Wohnung? Bitte Name und Anschrift des Eigentümers angeben, wenn Sie Mieter sind.

Name und Anschrift des Eigentümers

- Mieter
 Eigentümer
 Wohnungseigentümer

5. Sind Sie Eigentümer der vom Schaden betroffenen Sachen?

Name und Anschrift des Eigentümers

- ja nein

6. Sind die vom Schaden betroffenen Sachen gegen die gleiche Gefahr noch anderweitig versichert?

Name und Anschrift des Versicherers, Versicherungsnummer, Art der Versicherung

- ja nein

7. Haben Sie dort bereits Ersatzansprüche angemeldet?

- ja nein

8. Ist für diesen Schaden ein Dritter verantwortlich?

Besteht für diese Person eine Haftpflicht-Versicherung?

Name und Anschrift der Person, Haftpflicht-Versicherungsnummer, Name des Versicherungsunternehmens

- ja nein
 ja nein

9. Hatten Sie bereits früher einen Glasschaden?

- ja nein

Wichtige Hinweise:

Beschädigte Sachen sind, bis der Versicherer deren Beseitigung zugestimmt hat, aufzubewahren. Die Anerkennung des Schadens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bleibt der Direktion vorbehalten.

Ich verpflichte mich, dem Versicherer sofort Nachricht zu geben, falls gestohlene oder abhanden gekommene Gegenstände gefunden werden oder falls ich Näheres über die Täter oder den Verbleib der Gegenstände erfahre.

Belehrung nach § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Als Versicherungsnehmer genießen Sie Absicherung und Rechte. Im Versicherungsfall haben Sie auch besondere Pflichten. Wir sprechen dabei von „Obliegenheiten“. Welche dies sind, erklären wir nachfolgend.

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, haben Sie Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten. Diese haben wir mit Ihnen vertraglich vereinbart. Danach müssen Sie uns über alle Umstände aufklären, die wir zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht benötigen. Ebenso sind alle von uns geforderten Belege einzureichen. Dafür setzen wir eine Frist, innerhalb der Sie uns wahrheitsgemäß und umfassend die Auskünfte erteilen müssen.

Diese Obliegenheiten sind von Ihnen zu erfüllen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Liefern Sie die notwendigen Auskünfte und Belege vorsätzlich nicht oder nicht fristgerecht, verstoßen Sie gegen vertraglich vereinbarte Obliegenheiten. Sie verlieren bei einem solchen Verstoß Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Dies kann sogar den vollständigen Verlust des Anspruchs auf Leistungen einschließen. Können Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben, dann kürzen wir unsere Leistungen nicht.

Unter folgenden Bedingungen bleiben wir zur Leistung verpflichtet: Sie weisen nach, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Vertragspflicht zur Auskunft, zur Aufklärung oder bei der Vorlage von Belegen arglistig, erlischt unsere Verpflichtung zur Leistung in jedem Fall.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgetreu gemacht habe/n und die Mitteilung nach § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Kenntnis genommen habe/n.

Ort, Datum

Generalagentur

Unterschrift des Versicherungsnehmers,
bei Firmen Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten